

Geschäftsnummer:
5 S 13/12
1 C 197/11
Amtsgericht Buchen



Verkündet am
30. Mai 2012

als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Landgericht Mosbach
5. Zivilkammer
Im Namen des Volkes
Urteil

Im Rechtsstreit

[REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED]

- Klägerin / Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

1. [REDACTED], [REDACTED]

2. [REDACTED] Vers. AG
vertreten durch d. Vorstandsvorsitzenden [REDACTED] u.a.
[REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED]

- Beklagte / Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED]

wegen Schadensersatz

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Mosbach auf die mündliche Verhandlung vom
16. Mai 2012 unter Mitwirkung von

Präsident des Landgerichts Schüssler

Richterin am Landgericht Wunderlich

Richter Dr. Feickert

für **Recht** erkannt:

1. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Buchen vom 12.1.2012 (Az.: 1 C 197/11) wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Beklagten als Gesamtschuldner.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

I.

Die Klägerin macht gegen die Beklagten einen Schadensersatzanspruch auf Erstattung restlicher Schadenspositionen nach einem Verkehrsunfall vom 10.02.2010 geltend.

Das vom Ehemann der Klägerin gesteuerte Fahrzeug fuhr am 10.02.2010 auf das Fahrzeug des Beklagten zu 1 auf, das von diesem gesteuert wurde. Der Beklagte hatte vor dem Auffahren den Ehemann der Klägerin überholt und sein Fahrzeug unmittelbar nach dem Wiedereinscheren abgebremst.

Die Klägerin rechnete den ihr entstandenen Sachschaden mit ihrer Vollkaskoversicherung ab. Weiterhin mietete sie vom 11.02.2010 bis zum 25.02.2010 einen Mietwagen bei der Autovermietung Hennig in Walldürn. Zur Feststellung ihres Fahrzeugschadens holte sie vorgerichtlich ein Schadensgutachten ein. Laut dem DEKRA-Gutachten vom 16.02.2010 belief sich die merkantile Wertminderung am Unfallfahrzeug auf € 280,00. Weiter führte der Gutachter aus, dass bei einer Besichtigung des Unfallfahrzeugs, soweit ohne weitergehende Untersuchung erkennbar gewesen sei, keine reparierten oder unreparierten Vorschäden festgestellt werden konnten. Die Reparaturdauer gab der Sachverständige mit fünf Arbeitstagen an.

Mit Rechnung vom 03.03.2010 wurden der Klägerin von der Autovermietung Mietwagenkosten in Höhe von € 1.825,46 in Rechnung gestellt. Der Gesamtbetrag setzte sich dabei aus Mietwagenkosten in Höhe von € 1.396,46 für ein Fahrzeug der Klasse 4, Haftungsbefreiungskosten in Höhe von € 240,00, Winterreifen in Höhe von € 180,00, sowie Kosten für Zustellung und Abholung in Höhe von € 9,00 zusammen.

Mit vorgerichtlichem Anwaltsschriftsatz vom 16.03.2010 forderte die Klägerin die Beklagte zu 2 erfolglos zur Zahlung von € 1.825,46 Mietwagenkosten nebst einer Selbstbeteiligung aus der Inanspruchnahme der Vollkaskoversicherung von € 300,00, der merkantilen Wertminderung in Höhe von € 280,00, der ihr in Rechnung gestellten Gutachterkosten in Höhe von € 482,22 sowie einer Kostenpauschale von € 25,00 und damit von insgesamt € 2.917,68 unter Fristsetzung bis zum 31.03.2010 auf. Die Klägerin erhob daraufhin Klage zum Amtsgericht Buchen. Nach Bewilligung von Prozesskostenhilfe in

Höhe von 2.042,32 € machte die Klägerin zuletzt unter Berücksichtigung einer vom Amtsgericht bei der PKH-Bewilligung zugrunde gelegten Haftungsquote von 30 % : 70 % zu Lasten der Beklagten einen Klagebetrag von € 2.042,32 geltend.

Die Klägerin behauptete in erster Instanz, Eigentümerin des Unfallfahrzeugs zu sein. Die geltend gemachten Mietwagenkosten seien erforderlich, da unfallspezifische Mehraufwendungen einen Aufschlag von 30 % auf den Normaltarif rechtfertigen. Der Normaltarif sei auf der Grundlage des Schwacke-Mietpreisspiegels zu bestimmen. Der Klägerin stünden darüber hinaus auch die geltend gemachten Kosten aus der Selbstbeteiligung, der merkantilen Wertminderung, Gutachterkosten sowie die Kostenpauschale zu.

Die Klägerin beantragte in erster Instanz:

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin € 2.042,32 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszins seit 01.04.2010 zu zahlen, sowie die Klägerin von den Kosten der vorgerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von € 718,40 durch Zahlung an die Kanzlei der Rechtsanwälte [REDACTED] freizustellen.

Die Beklagten beantragten in erster Instanz,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten bestritten, dass die Klägerin Eigentümer des Unfallfahrzeugs gewesen sei. Weiterhin führten die Beklagten aus, dass zur Ermittlung des Normaltarifes nicht die Schwacke-Liste heranzuziehen sei, die im Einzelfall zu unrichtigen Ergebnissen führe, was durch Vergleichsangebote im Internet der Autovermietungen Enterprise, Europcar, Avis, Hertz und Sixt belegt werde. Weiterhin ergebe sich die Unrichtigkeit der Schwacke-Liste auch daraus, dass nach der Fraunhofer-Liste wesentlich günstigere Tarife erzielbar seien. Der Mietpreisspiegel nach Fraunhofer sei der Schwacke-Liste vorzuziehen. Schließlich sei der Klägerin ein günstigerer Tarif zugänglich gewesen. Insbesondere hätte die Klägerin bei einer Vorfinanzierung der Mietwagenkosten durch Einsatz einer Kreditkarte oder durch Einholung einer Deckungszusage bei der Beklagten einen wesentlich günstigeren Tarif, als den in Anspruch genommenen, erhalten können. Die

Beklagten waren weiterhin der Ansicht, dass ein Aufschlag auf den Normaltarif nicht gerechtfertigt sei. Kosten für die Haftungsfreistellung seien nicht erstattungsfähig, insbesondere seien diese Kosten bereits in der Schwacke-Liste enthalten. Zustell- und Abholgebühren seien nur dann erstattungsfähig, wenn eine Selbstabholung durch den Geschädigten nicht möglich sei. Kosten für Winterreifen seien ebenfalls nicht anzusetzen, da die Autovermietung die rechtliche Verpflichtung träge, ein verkehrssicheres Fahrzeug zur Verfügung zu stellen. Weiterhin sei bei den Mietwagenkosten auch ein Abzug für Eigensparnis in Höhe von 10 % zu berücksichtigen. Eine Mietdauer von 15 Tagen sei nicht erforderlich gewesen. Die Reparatur hätte auch innerhalb von 8 Tagen abgeschlossen werden können. Desweiteren sei es der Klägerin zumutbar gewesen, mit der Reparaturwerkstatt ein Reparaturrende zu vereinbaren. Weiterhin waren die Beklagten der Ansicht, dass ein Anspruch auf Erstattung der merkantilen Wertminderung nicht gegeben sei. Eine merkantile Wertminderung entstehe nicht bei fachgerecht durchgeführter Reparatur. Weiterhin bestritt die Beklagte, dass das Unfallfahrzeug vor dem Unfallereignis unfallfrei gewesen und keine offenbarungspflichtigen Vorschäden aufgewiesen habe. Anwaltsgebühren seien nicht erstattungsfähig, da diese noch nicht einmal in Rechnung gestellt und von der Klägerin bislang auch nicht bezahlt worden seien. Weiterhin waren die Beklagten der Ansicht, dass vorliegend im Hinblick auf die Haftungsquote der Anscheinsbeweis gegen den Fahrer des klägerischen Fahrzeugs als Auffahrenden spreche. Die Klägerin habe daher zu 100 % für den ihr entstandenen Schaden einzustehen.

Das Amtsgericht Buchen führte eine Beweisaufnahme zum Unfallverlauf durch und gab mit Urteil vom 27.12.2011 der Klage in Höhe von € 1.456,34 nebst Zinsen seit 01.04.2010 statt. Weiterhin stellte das Amtsgericht fest, dass die Beklagten verpflichtet seien, als Gesamtschuldner die Klägerin von vorgerichtlich entstandenen Rechtsanwaltskosten in Höhe von € 446,13 freizustellen. Im übrigen wies das Amtsgericht die Klage ab. Zur Begründung führte das Amtsgericht Buchen aus, dass die Klägerin aktivlegitimiert sei. Die Eigentumsvermutung gemäß § 1006 Abs. 1 BGB greife zugunsten der Klägerin ein und sei nicht widerlegt. Im Hinblick auf die Haftung dem Grunde nach legte das Amtsgericht eine Haftungsverteilung von 50 % : 50 % zugrunde. Dabei sei weder der Klägerin noch den Beklagten der Nachweis eines schuldhaften Verkehrsverstoßes der jeweils anderen Partei gelungen. Zwar greife zu Lasten der Klägerin ein Anscheinsbeweis ein, da der Fahrer der Klägerin auf das vorausfahrende Fahrzeug des

Beklagten zu 1 aufgefahren sei. Der Anscheinsbeweis sei jedoch vorliegend erschüttert worden, da der Beklagte zu 1 unstreitig unmittelbar nach dem Wiedereinscheren plötzlich abgebremst habe. Unter Berücksichtigung der danach lediglich in die Abwägung nach § 17 Abs. 2 StVG einzustellenden Betriebsgefahren sei eine Haftungsverteilung von 50 % : 50 % vorzunehmen. Im Hinblick auf die Haftung der Höhe nach legte das Amtsgericht die Kosten der Selbstbeteiligung in Höhe von € 300,00 sowie nach § 287 ZPO eine Schadenspauschale von € 25,00 zugrunde. Bei der Wertminderung sprach das Amtsgericht der Klägerin einen Schadensersatz in Höhe von € 280,00 zu sowie die unstreitig gebliebenen Gutachterkosten in Höhe von € 482,22. Zur Ermittlung der Mietwagenkosten legte das Amtsgericht zur Ermittlung des Normaltarifs die Schwacke-Liste 2010 zugrunde. Unter Darstellung der Vor- und Nachteile des Tabellenwerks nach Schwacke sowie nach Fraunhofer sah das Amtsgericht die Schwacke-Liste als vorzugswürdig für den Amtsgerichtsbezirk Buchen an. Aufgrund unfallspezifischer Mehraufwendung sah das Amtsgericht auch die Erforderlichkeit eines Unfallersatztarifs als gegeben und schätzte nach § 287 ZPO den Aufschlag auf den Normaltarif auf 30 %. Von einer Eigensparnis sah das Amtsgericht ab, da die Klägerin mit dem Fahrzeug weniger als 1.000 km gefahren sei. Unter Berücksichtigung der von der Klägerin geltend gemachten Haftungsfreistellungskosten, der Kosten für Winterreifen sowie für die Zustellung und Abholung gelangte das Amtsgericht zu erstattungsfähigen Mietwagenkosten in Höhe von € 1.199,66. Nachdem die von der Klägerin geltend gemachten Mietwagenkosten hinter den erstattungsfähigen Mietwagenkosten zurückblieben, sah das Amtsgericht die geltend gemachten Mietwagenkosten als erstattungsfähig an. Unter Berücksichtigung einer Haftungsquote von 50 % sprach das Amtsgericht sodann der Klägerin aus einem Gesamtschadensbetrag von € 2.912,68 den Betrag von € 1.456,34 zu.

Nach Zustellung des Urteils legten die Beklagten dagegen form- und fristgerecht Berufung ein.

Die Beklagten sind der Ansicht, das Amtsgericht habe zu Unrecht die Eigentümerstellung der Klägerin angenommen. Die Schwacke-Liste stelle ein untaugliches Mittel zur Ermittlung des Normaltarifs dar. Die Beklagte habe nachgewiesen, dass die Anwendung der Schwacke-Liste im konkreten Fall zu unrichtigen Ergebnissen führe. Insbesondere reiche der Verweis auf günstigere Tarife nach der Fraunhofer-Liste sowie die zitierten Internetangebote aus, um die Unrichtigkeit der Schwacke-Liste im Einzelfall nachzuwei-

sen. Das Amtsgericht habe sich nur unzureichend mit den Vorteilen der Fraunhofer-Liste auseinandergesetzt. Das Amtsgericht habe darüber hinaus die Schwacke-Liste aus Überlegungen heraus angewendet, die von keiner der Parteien vorgetragen worden seien. Dies stelle einen Verstoß gegen das rechtliche Gehör dar. Das Amtsgericht habe darüber hinaus nicht geprüft, dass der Klägerin ein günstigerer Tarif zugänglich gewesen sei. Die Klägerin wäre in der Lage gewesen, die Mietwagenkosten zu verauslagern. Weiterhin habe das Amtsgericht nicht berücksichtigt, dass sich die Klägerin auch an die Beklagten hätte wenden können, um eine Deckungszusage einzuholen. Im Übrigen sei der vom Amtsgericht vorgenommene Aufschlag auf den Normaltarif nicht gerechtfertigt. Dieser liege bei über 173 % und sei daher nicht nachvollziehbar. Auch die Einwände der Beklagten im Hinblick auf die zugesprochenen Nebenkosten seien unberücksichtigt geblieben. Kosten der Haftungsfreistellung seien bereits deshalb nicht erstattungsfähig, da diese, selbst bei Anwendung der Schwacke-Liste, in den Tarifen enthalten seien. Auch die Zustellung- und Abholgebühren seien zu Unrecht zugesprochen worden. Diese stellten aber nur dann einen erforderlichen Schadensersatzbetrag dar, soweit eine Selbstabholung nicht möglich gewesen sei. Das Amtsgericht habe auch rechtsfehlerhaft von einem Abzug für Eigensparnis abgesehen. Auch die Kosten für Winterreifen seien rechtsfehlerhaft zugesprochen worden. Im Hinblick auf die Dauer der Anmietung habe das Amtsgericht übersehen, dass die Erforderlichkeit einer Mietwagendauer von 15 Tagen bestritten gewesen sei. Auch die Einwendungen der Beklagten zur Wertminderung seien vom Amtsgericht nicht berücksichtigt worden. Eine Berechtigung für die Geltendmachung der Anwaltskosten sei mangels Zahlung durch die Klägerin oder Inrechnungstellung des Honorars nicht ersichtlich. Die Beklagten greifen auch in der Berufung die vom Amtsgericht vorgenommene Haftungsverteilung an. Vorliegend spreche der Anscheinsbeweis gegen den Fahrer der Klägerin als Auffahrenden. Der Klägerin sei eine Erschütterung des Anscheinsbeweises nicht gelungen. Erstmals in der Berufungsinanz bestreiten die Beklagten, dass zwischen der Klägerin und der Autovermietung [REDACTED] ein wirksamer Mietvertrag zustande gekommen sei. Der Klägerin sei zugesichert worden, dass auf sie keine Kosten zukämen. Insoweit sei daher auch eine Einigung über einen konkreten Miettarif nicht zustande gekommen.

Die Beklagten beantragen in zweiter Instanz:

1. Unter Abänderung des Urteils des Amtsgerichts Buchen vom 12.01.2012 - 1 C 197/11 - wird das Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen.
2. Die Revision wird zugelassen.

Unter Zurückweisung und Vertiefung ihres erstinstanzlichen Vortrages beantragt die Klägerin

die Zurückweisung der Berufung.

Die Klägerin trägt in zweiter Instanz unbestritten vor, dass die Reparatur abweichend von der Prognose im Schadensgutachten tatsächlich 15 Tage in Anspruch genommen habe.

II.

Die Berufung ist zulässig, bleibt in der Sache jedoch ohne Erfolg. Die Berufungsbegründung zeigt weder eine Rechtsverletzung (§§ 513 Abs. 1, 546 ZPO) des angefochtenen Urteils noch konkrete Anhaltspunkte dafür auf, dass die nach § 529 ZPO zugrunde zulegenden Tatsachen eine andere Entscheidung rechtfertigen würden.

Das Amtsgericht hat vielmehr mit zutreffenden Gründen, denen sich die Kammer anschließt, der Klägerin nach §§ 249 Abs. 2, 251 BGB einen Anspruch auf Erstattung von Schadensersatz in Höhe von € 1.456,34 nebst Zinsen und der Freistellung von vorgegerichtlichen Rechtsanwaltskosten zuerkannt.

Ohne Erfolg greifen die Beklagten auch in der Berufung die vom Amtsgericht vorgenommene Haftungsverteilung von 50 % : 50 % nach § 17 Abs. 2 StVG an.

Grundsätzlich haften die Beklagten der Klägerin gemäß §§ 7 Abs. 1, 18 StVG, 115 VVG auf Schadensersatz als Gesamtschuldner aus dem zugrunde liegenden Verkehrsunfall. Der Unfall stellte für die Beklagten kein Fall der höheren Gewalt dar, § 7 Abs. 2 StVG. Im Rahmen des § 17 Abs. 2 StVG war eine umfassende Abwägung der Haftungs- und Verursachungsanteile vorzunehmen, wobei zwischen Halter und Fahrer des jeweiligen

Fahrzeugs von einer Zurechnungseinheit auszugehen war und in die Abwägung lediglich bewiesene Umstände eingestellt werden durften. Das Amtsgericht hat dabei jeweils zutreffend die Betriebsgefahren beider Fahrzeuge berücksichtigt. Für keinen der beteiligten Fahrzeughalter bzw. Fahrer der unfallbeteiligten Fahrzeuge stellte das Unfallereignis eine unabwendbares Ereignis nach § 17 Abs. 3 StVG dar. Das Amtsgericht ist nach durchgeführter Beweisaufnahme auch zutreffend zu dem Ergebnis gelangt, dass keiner der Parteien der Nachweis eines schuldhaften Verstoßes der jeweils anderen Partei gegen Verkehrsvorschriften gelungen sei. Das Amtsgericht ist dabei zutreffend auf der Grundlage des von ihm nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme festgestellten Sachverhalt davon ausgegangen, dass zu Lasten der Klägerin zwar ein Anscheinsbeweis des Inhalts eingreift, dass zu Lasten des Fahrers des klägerischen Fahrzeugs davon auszugehen war, dass dieser entweder einen zu geringem Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeuge eingehalten hatte, mit zu hoher Geschwindigkeit gefahren oder sonst unaufmerksam gewesen war. Das Amtsgericht ist jedoch zutreffend davon ausgegangen, dass der Klägerin die Erschütterung des Anscheinsbeweises gelungen ist, nachdem der Beklagte zu 1 nach dem Wiedereinscheren plötzlich abgebremst hat. Diese rechtlichen Würdigung ist auf der Grundlage der Sachverhaltsfeststellungen des Amtsgerichts nicht zu beanstanden. Die Beklagten greifen in der Berufung die Beweiswürdigung des Amtsgerichts im Hinblick auf den festgestellten Sachverhalt auch nicht an. Bei Abwägung der jeweiligen Haftungs- und Verursachungsanteile ist das Amtsgericht daher insgesamt zutreffend davon ausgegangen, dass eine Haftungsverteilung von 50 % : 50 % der Schadensabwicklung zugrunde zu legen war.

Die Klägerin ist auch aktivlegitimiert.

Wie das Amtsgericht bereits zu Recht ausgeführt hat, folgt eine Vermutung im Hinblick auf das Eigentum der Klägerin aus § 1006 Abs. 1 BGB, wonach zu Gunsten des Eigenbesitzers vermutet wird, dass er auch Eigentümer der Sache sei. Der Vortrag der Beklagten dazu, dass das Unfallfahrzeug fremdfinanziert sei, ändert nichts an dieser Beurteilung. Allein der Umstand, dass ein Fahrzeug fremdfinanziert wurde, bedeutet noch nicht ohne weiteres, dass das Fahrzeug auch sicherungsübereignet ist bzw. zum Zeitpunkt des Unfallereignisses noch war.

Erstmals in der Berufungsinstanz hat die Beklagte auch das wirksame Zustandekommen eines Mietvertrages nach § 535 BGB bestritten. Weiterhin hat sie vorgetragen, dass der Klägerin bei Anmietung des Ersatzfahrzeuges zugesichert worden sei, dass auf sie keine Kosten zukämen und deshalb eine Einigung über den Miettarif nicht zustande gekommen sein könne. Dieser Vortrag war nach § 531 Abs. 2 Nr. 3 ZPO in zweiter Instanz nicht zu berücksichtigen, da kein Grund, außer Nachlässigkeit, dafür ersichtlich ist, warum das Zustandekommen eines Mietvertrages in erster Instanz nicht bestritten worden ist.

Der Klägerin stehen die von ihr geltend gemachten Mietwagenkosten nach § 249 Abs. 2 BGB zu. Die vom Amtsgericht vorgenommene Schätzung der für die Anmietung eines gleichwertigen Fahrzeugs erforderlichen Kosten nach § 287 ZPO ist nicht zu beanstanden.

Gemäß § 249 Abs. 1 BGB hat der zum Schadensersatz Verpflichtete den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Ist wegen der Verletzung einer Person oder der Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Geschädigte gemäß § 249 Abs. 1 BGB statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen. Dementsprechend kann derjenige, der sein Fahrzeug infolge des schädigenden Ereignisses nicht nutzen kann, grundsätzlich Ersatz der für die Anmietung eines gleichwertigen Fahrzeugs entstehenden Kosten beanspruchen (BGH Urt. v.12.3.2012 - VI ZR 40/10). Allerdings hat der Geschädigte auch das in § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB verankerte Wirtschaftlichkeitsgebot zu beachten. Danach hat der Geschädigte im Rahmen des ihm Zumutbaren stets den wirtschaftlichsten Weg der Schadensbehebung zu wählen. Für den Bereich der Mietwagenkosten bedeutet dies, dass er Ersatz nur derjenigen Kosten verlangen kann, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten zum Ausgleich des Gebrauchsentzugs seines Fahrzeugs für erforderlich halten durfte (BGH Urt. v.12.3.2012 - VI ZR 40/10).

Entgegen der Auffassung der Berufung ist es nicht zu beanstanden, dass das Amtsgericht die Kosten für die Anmietung eines dem beschädigten Fahrzeug der Klägerin gleichwertigen Mietwagens auf der Grundlage des arithmetischen Mittels des

Schwacke-Mietpreisspiegels 2010 im Postleitzahlengebiet von 74731 Walldürn ermittelt hat.

Die Schwacke-Liste ist nach der Rspr. des BGH ein geeignetes Mittel, den Normaltarif nach § 287 ZPO zu ermitteln (BGH Ur. v. 2.2.2010 - VI ZR 7/09; BGH Ur. v. 9. 1 2010 - VI ZR 112/09; BGH Ur. v. 12.4.2011 - VI ZR 300/09).

§ 287 ZPO gibt die Art der Schätzungsgrundlage nicht vor. Die Schadenshöhe darf lediglich nicht auf der Grundlage falscher oder offenbar unsachlicher Erwägungen festgesetzt werden. Auch darf das Gericht nicht in für die Streitentscheidung zentralen Fragen auf nach Sachlage unerlässliche fachliche Erkenntnisse verzichten. Allerdings können in geeigneten Fällen Listen oder Tabellen bei der Schadensschätzung Verwendung finden, soweit nicht berechtigte Zweifel an ihrer Eignung bestehen (BGH Ur. v. 11.3.2009 - VI ZR 164/07; BGH Ur. v. 14.10.2008 - VI ZR 308/07). Die Eignung von Listen und Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden, bedarf aber nur dann der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass sich geltend gemachte Mängel auf den zu entscheidenden Fall auswirken (BGH Ur. v. 2.2.2010 - VI ZR 7/09). Es ist nicht Aufgabe des Tatrichters, lediglich allgemein gehaltenen Angriffen gegen eine Schätzgrundlage nachzugehen. Einwendungen gegen die Grundlagen der Schadensbemessung sind vielmehr nur dann erheblich, wenn sie auf den konkreten Fall bezogen sind. Deshalb bedarf die Eignung von Listen oder Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden nur dann der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass sich geltend gemachte Mängel der betreffenden Schätzgrundlage auf den zu entscheidenden Fall auswirken.

Nach der Rspr. des BGH ist der Tatrichter damit grundsätzlich weder gehindert, seiner Schadensschätzung gemäß § 287 ZPO die Schwacke-Liste noch den Fraunhofer-Mietpreisspiegel zugrunde zu legen (BGH NJW 2011, 1947). Nach der Rspr. des BGH genügt der Umstand, dass die vorhandenen Markterhebungen im Einzelfall zu deutlich voneinander abweichenden Ergebnissen führen können, gerade nicht, um Zweifel an der Eignung der einen oder anderen Erhebung als Schätzgrundlage zu begründen (BGH NJW 2011, 1947).

Das Amtsgericht hat sich mit den Vor- und Nachteilen der Listen auseinandergesetzt und sich im Rahmen seines tatrichterlichen Ermessens für die Anwendung der Schwacke-Liste entschieden. Dies ist nicht zu beanstanden.

Zwar war durchaus mit dem Amtsgericht zu berücksichtigen, dass die Schwacke-Liste im Gegensatz zur Erhebung des Fraunhofer Instituts auf einer offenen Befragung beruht. Auch der Mietpreisspiegel des Fraunhofer Instituts ist jedoch grundsätzlichen Bedenken ausgesetzt, die in der Rspr. und Literatur diskutiert werden und die Erhebungsmethode und die Datenerhebung betreffen. So hat sich das Fraunhofer-Institut bei der Internet-Recherche auf Internet-Portale beschränkt, die eine verbindliche Buchung erlauben und damit auf die namhaften großen Anbieter. Bei der Telefonbefragung fanden erneut die Daten der großen Anbieter Eingang in die Erhebung, so dass sie überproportional Berücksichtigung fanden. Weiterhin liegen der Erhebung durch das Fraunhofer-Institut Tarife zugrunde, die eine Vorbuchzeit von einer Woche erfordern. Bei der Anmietung von Unfallersatzwagen benötigt der Geschädigte jedoch - wie hier - in der Regel in kürzester Zeit ein Ersatzfahrzeug, so dass eine Vorbuchzeit gerade nicht eingehalten werden kann. Zudem beschränkte sich die Untersuchung auf zweistellige, hinsichtlich der telefonischen Erhebung sogar auf einstellige Postleitzahlbereiche, so dass die Gefahr besteht, dass regionale Besonderheiten, insbesondere ländlich geprägter Räume, nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Die Erhebung des Fraunhofer-Instituts hat gerade für das hier einschlägige Gebiet des Postleitzahl-Bezirks 74731 (Anmietort Walldürn) erhebliche Nachteile. Die Erhebung des Fraunhofer-Instituts differenziert lediglich nach zweistelligen Postleitzahlgebieten, während die Schwacke-Liste durch die dreistellige Einteilung der Postleitzahlgebiete den für den Geschädigten räumlich relevanten Markt - zumindest im streitgegenständlichen Fall - realitätsgerechter abbildet. Die Anwendung des Mietpreisspiegels nach dem Fraunhofer-Institut führt für das hier einschlägige Postleitzahlengebiet 74731 dazu, dass dieser ländlich geprägte Bereich dem Ballungszentrum Heilbronn gleichgestellt wird. Die im Ballungszentrum Heilbronn erzielten Preise können aber angesichts der dort höheren Anzahl von Anbietern und der andersartigen Konkurrenzsituation nicht auf den örtlich relevanten Markt am Anmietort der Klägerin übertragen werden.

Ein von der Beklagtenseite gerügter Verstoß gegen das rechtliche Gehör liegt nicht vor. Das Amtsgericht hat zwar den Schwacke Mietpreisspiegel aus Erwägungen heraus an-

gewendet, die von den Parteien nicht vorgetragen wurden. Das ist aber auch nicht erforderlich. Dem Tatrichter obliegt eine eigenständige Auseinandersetzung mit der Frage, ob die von ihm zur Schätzung des Normaltarif herangezogene Schätzgrundlage den räumlich relevanten Markt zutreffend abbildet oder nicht. Zwar hat das Amtsgericht auf seine für die Ausübung des Schätzungsermessens maßgeblichen Erwägungen zuvor nicht ausdrücklich hingewiesen. Aus der Vielzahl von vergleichbaren Rechtsstreitigkeiten betreffend die Erstattungsfähigkeit von Mietwagenkosten, die allein von der Beklagten zu 2 beim Amtsgericht Buchen geführt wurden (zuletzt AG Buchen 1 C 106/11 und 1 C 139/11), ist jedoch davon auszugehen, dass den Beklagten die ständige Rechtsprechung des Amtsgerichts Buchen ohnehin bekannt war. Darüber hinaus hatten die Beklagten im Rahmen des Berufungsverfahrens Gelegenheit, zu den Argumenten des Amtsgerichts Stellung zu nehmen.

Im Übrigen liegt konkreter Vortrag der Beklagten dazu, dass die Schwacke-Liste 2010 zu unzutreffenden Ergebnissen führt, nicht vor.

Die Beklagten haben insbesondere auch nicht durch konkrete günstigere Angebote anderer, im räumlich relevanten Bereich ansässigen Anbieter die von ihnen geltend gemachten Mängel des Schwacke-Mietpreisspiegels 2010 im Einzelfall aufgezeigt.

Die vorgelegten Internetangebote betreffen bereits nicht den räumlich relevanten Bereich Buchen / Walldürn, sondern Autovermieter mit Niederlassungen in Tauberbischofsheim, Michelstadt, Bad Mergentheim, Mosbach und Heilbronn. Darauf muss sich die Klägerin jedoch unabhängig von der Frage, ob die genannten Internetangebote inhaltlich aussagekräftig sind, nicht verweisen lassen. Soweit die Beklagten in der Berufung rügen, vom Tatgericht seien die Anforderungen an die Substantiierung von Vergleichsangeboten zu hoch angesetzt worden, bedarf es dazu in der Berufung keiner Auseinandersetzung. Auf die inhaltliche Aussagekraft vorgelegter Vergleichsangebote kommt es vielmehr nur an, soweit Angebote vorgelegt werden, die den räumlich relevanten Bereich betreffen, was jedoch, wie dargelegt, schon nicht der Fall ist.

Die Unrichtigkeit der Schwacke-Liste folgt weiterhin auch nicht daraus, dass sich aus der Anwendung des Mietpreisspiegels nach Fraunhofer günstigere Tarife ergeben. Nach der Rspr. des BGH genügt der Umstand, dass die vorhandenen Markterhebungen im

Einzelfall zu deutlich voneinander abweichenden Ergebnissen führen können, gerade nicht, um Zweifel an der Eignung der einen oder anderen Erhebung als Schätzgrundlage zu begründen (BGH NJW 2011, 1947). Im Übrigen stellt sich die Frage nach der richtigen Schätzgrundlage nur deshalb, weil es unterschiedliche Listen gibt, die zu voneinander abweichenden Ergebnissen gelangen. Entscheidend für die Frage, welche Liste nach § 287 ZPO vom Tatrichter herangezogen werden kann ist jedoch nicht, welche Liste die günstigeren Tarife ausweist, sondern welche Liste für den räumlich relevanten Bereich die Marktverhältnisse zutreffend widerspiegelt.

Das Amtsgericht hat deshalb rechtsfehlerfrei den Schwacke-Mietpreisspiegel 2010 angewendet und auf den danach ermittelten Normaltarif wegen unfallbedingter Mehraufwendungen einen Aufschlag von 30 % vorgenommen. Auch dies hält sich im Rahmen des dem Tatrichter eingeräumten Schätzungsermessens nach § 287 ZPO und ist nicht zu beanstanden.

Die insoweit darlegungs- und beweisbelastete Klägerin hat vorgetragen, dass unfallspezifische Mehraufwendungen einen Aufschlag auf den Normaltarif rechtfertigen, wie bspw. die sofortige Verfügbarkeit eines Mietwagens, besonderer Beratungs- und Service-Aufwand, besonderer Verwaltungsaufwand durch Korrespondenz mit Versicherern, Falschbewertung von Haftungsanteilen und hierdurch entstehende Forderungsausfälle, erhöhtes Valutarisiko aufgrund von Zahlungsverzögerungen, Planungsrisiken mit der Folge schlechter Fahrzeugauslastung. Entgegen der Ansicht der Berufung sind diese Umstände als unfallspezifische Mehrleistungen des Vermieters anzuerkennen, die allgemein einen Aufschlag auf den Normaltarif rechtfertigen.

Da danach ein höherer Unfallersatztarif bereits aufgrund unfallspezifischer Mehraufwendungen erforderlich war, kam es auf die weitere Frage nicht mehr an, ob dem Geschädigten deshalb ein höherer Unfallersatztarif zuzusprechen war, weil ihm in seiner konkreten Situation ein günstigerer Tarif nicht zugänglich war.

Zu Recht hat das Amtsgericht auch keinen Verstoß der Klägerin gegen die Schadensminderungspflicht nach § 254 BGB angenommen. Ohne Erfolg machen die dafür darlegungs- und beweisbelasteten Beklagten auch in der Berufung geltend, der Klägerin sei die Vorfinanzierung, etwa durch Einsatz einer Kreditkarte, sowie die Einholung einer

Deckungszusage bei der Beklagten zu 2 möglich gewesen. Die Kammer sieht es als ausgeschlossen an, dass der Klägerin, der auch in zweiter Instanz aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung bewilligt wurde, zu einer Vorfinanzierung überhaupt in der Lage gewesen wäre. Darüber hinaus war die Klägerin in Anbetracht des Regulierungsverhaltens der Beklagten zu 2 auch nicht vor Anmietung eines Fahrzeugs zur Einholung einer Deckungszusage verpflichtet.

Die Kläger kann darüber hinaus auch die Kosten der Haftungsfreistellung von 240 € verlangen.

Die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs mit Vollkaskoschutz ist in der Regel eine adäquate Schadensfolge. Nach der Rechtsprechung des BGH kann der durch einen fremdverschuldeten Unfall geschädigte Kfz-Eigentümer bei Inanspruchnahme eines Mietwagens die Aufwendungen für eine der Vollkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung entsprechende Haftungsfreistellung grundsätzlich insoweit ersetzt verlangen, als er während der Mietzeit einem erhöhten wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt war (BGH VersR 2005, 568). Davon ist vorliegend auszugehen. Das höhere wirtschaftliche Risiko folgt für den Geschädigten bei Anmietung eines Ersatzfahrzeugs bereits daraus, dass er es bei dem Mietfahrzeug im Gegensatz zu seinem eigenen Fahrzeug nicht in der Hand hat, selbst darüber zu entscheiden, Schäden zu beheben oder nicht. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Geschädigte bei Beschädigung des ihm zudem weniger vertrauten und damit schadensanfälligeren Mietfahrzeugs jedenfalls zum Schadensersatz herangezogen werden würde. Die geltend gemachte Versicherungsgebühr steht weiterhin zu dem abzusichernden Schadensrisiko auch nicht außer Verhältnis und war daher zuzusprechen. Entgegen der Rechtsansicht der Beklagten sind die Kosten der Haftungsfreistellung bei Anwendung der Schwacke-Liste 2010 auch nicht in den Tarifen bereits enthalten.

Das Amtsgericht hat auch zutreffend Kosten für die Ausstattung des Mietfahrzeugs mit Winterreifen in Höhe von 180 € zugesprochen.

Nach Auffassung der Kammer war es im Zeitpunkt der Anmietung des Mietwagens (Februar 2010) erforderlich, diesen mit Winterreifen auszustatten, sodass die Beklagten auch die hierauf entfallenen Kosten in Höhe von 180 € zu erstatten haben. Nach den

Empfehlungen namhafter Automobilverbände (u.a. ADAC) und unter Berücksichtigung der allgemeinen Lebenserfahrung muss im Zeitraum zwischen Oktober und Ostern mit Witterungsbedingungen gerechnet werden, die den Einsatz von Winterreifen grundsätzlich erforderlich machen.

Schließlich waren auch die Kosten der Zustellung- und Abholung in Höhe von 9 € erstattungsfähig. Aufgrund der Höhe des Betrages war davon auszugehen, dass von der Autovermietung insoweit lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Ansatz gebracht wurde, die auch durch eine Selbstabholung nicht hätte abgewendet werden können.

Das Amtsgericht hat auch zutreffend eine Reparaturdauer von 15 Tagen zugrunde gelegt.

Zwar wies das vorgerichtlich eingeholte Schadensgutachten eine Reparaturdauer von lediglich 5 Tagen aus. Die Klägerin hat jedoch in der Berufung unbestritten vorgetragen, dass entgegen der zunächst im Gutachten angestellten Prognose die Reparatur 15 Tage gedauert habe. Soweit die Beklagten die Erforderlichkeit der Reparaturdauer bestritten haben, so ist dies aus Rechtsgründen unbeachtlich. Grundsätzlich trägt der Schädiger das Werkstatt- und das Prognoserisiko, falls nicht ausnahmsweise dem Geschädigten insoweit ein (Auswahl-)Verschulden zur Last fällt (BGH NJW 1992, 302). Dafür ist vorliegend von Beklagtenseite nichts vorgetragen. Auf die Frage, ob die Reparatur auch in acht Tagen zu bewerkstelligen gewesen wäre, kam es daher nicht an. Die Klägerin traf vorliegend auch nicht die Pflicht, mit der Reparaturwerkstatt ein Reparaturrende zu vereinbaren. Vielmehr durfte die Klägerin nach dem eingeholten Gutachten davon ausgehen, dass das Fahrzeug innerhalb von 5 Arbeitstagen repariert werden kann. Dass sich die Reparatur in der Folgezeit verzögerte ist, wie dargelegt, vom Schädiger zu tragen.

Das Amtsgericht hat aufgrund der von der Klägerin mit dem Mietfahrzeug zugrundegelegten Fahrstrecke von unter 1000 km von einem Abzug für Eigensparnis abgesehen. Dies hält sich im Rahmen des tatrichterlichen Ermessens.

Danach war bei Zugrundelegung des Schwacke-Mietpreisspiegels 2010 und Anmietung eines Fahrzeugs der Klasse 4 im PLZ-Bereich 74731 Walldürn und einer Mietdauer von

15 Tagen von folgenden, grundsätzlich - vorbehaltlich der Haftungsquote - erstattungsfähigen Mietwagenkosten auszugehen:

2 x Wochentarif	1.054,90 €
1 x Tagestarif	<u>90,60 €</u>
	1.145,50 €
+ 30 %	<u>343,65 €</u>
	1.489,15 €
<u>Nebenkosten</u>	
Haftungsfreistellungskosten	240,00 €
Zustellung / Abholung	9,00 €
Winterreifen	<u>180,00 €</u>
+ 19 % MwSt.	510,51 €
	<u>510,51 €</u>
	1.999,66 €

Da der von der Klägerin geltend gemachte Betrag von 1.825,46 € dahinter zurückbleibt, ist das Amtsgericht zutreffend davon ausgegangen, dass es sich dabei jedenfalls um den nach § 249 Abs. 2 BGB erforderlichen Erstattungsbetrag handelt.

Als weitere - unbestritten gebliebene - Schadenspositionen waren die Kosten der Selbstbeteiligung in Höhe von 300 € sowie die Gutachterkosten in Höhe von 482,22 € zu berücksichtigen.

Daneben steht der Klägerin nach § 251 BGB auch ein Schadensersatzanspruch zum Ausgleich des merkantilen Minderwerts ihres Fahrzeugs zu.

Grundsätzlich ist auch der nach einer technisch einwandfreien Reparatur verbleibende merkantile Minderwert des Fahrzeugs erstattungsfähig. Er beruht darauf, dass ein Fahrzeug, das Unfallschäden von einigem Gewicht erlitten hat, im Rechtsverkehr trotz ordnungsgemäßer Reparatur geringer bewertet wird als ein unfallfreies Fahrzeug (BGH NJW 2008, 53). Der Einwand der Beklagten, bei Vornahme einer einwandfreien Reparatur verbleibe kein auszugleichender Minderwert ist damit aus Rechtsgründen bereits unbeachtlich. Soweit die Beklagten das Bestehen von Vorschäden oder die

Unfallfreiheit des Fahrzeugs bestritten haben, war auch dies unbeachtlich. Vielmehr ergab sich aus dem von der Klägerin vorgelegten Schadensgutachten, dass der Sachverständige bei der Besichtigung des Fahrzeugs dem Unfallereignis nicht zuzurechnende Vorschäden an dem Fahrzeug nicht feststellen konnte. Damit setzen sich die Beklagten nicht auseinander. Ihr Bestreiten war daher mangels hinreichender Substantiierung unbeachtlich.

Schließlich ist auch die Kostenpauschale von 25 € nach § 287 ZPO erstattungsfähig.

Damit war von einem Gesamtschaden der Klägerin in Höhe von 2.912,68 € auszugehen, der sich wie folgt zusammensetzt:

Selbstbeteiligung Vollkasko	300 €
Wertminderung	280 €
Gutachterkosten	482,22 €
Kostenpauschale	25 €
Mietwagenkosten	<u>1.825,46 €</u>
	2.912,68 €

Davon hat das Amtsgericht der Klägerin unter Berücksichtigung der Haftungsquote von 50 % den Betrag von 1.456,34 € zuerkannt.

Der Klägerin steht auch ein Anspruch auf die Anwaltsgebühren in der vom Amtsgericht zuerkannten Höhe zu. Nachdem die Klägerin Freistellung von den Anwaltsgebühren beantragt hat, kam es nicht darauf an, ob die Anwaltsgebühren der Klägerin bereits in Rechnung gestellt oder von ihr bereits bezahlt wurden.

Nach alledem hatte die Berufung der Beklagten keinen Erfolg.

Die Entscheidung über die Kosten ergibt sich aus § 97 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Die Revision war mangels Vorliegens der Voraussetzungen nach § 543 Abs. 2 ZPO nicht zuzulassen.

Zugleich auch für den wegen
Urlaubs an der Unterschrift
verhinderten Präsidenten des
Landgerichts Schüssler

Wunderlich
Richterin am Landgericht
Ausgefertigt

Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dr. Feickert
Richter

Guida

Justizangestellte



Schlagworte Urteilsdatenbank

- Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- Aufklärungspflicht Vermieter
- Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- Direktvermittlung
- EE Eigenerparnis-Abzug
- Erkundigungspflicht
- Geringfügigkeitsgrenze
- Zusatzfahrer
- Schwacke-Mietpreisspiegel
- Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- Gutachten
- Mietwagendauer
- NA Nutzungsausfall
- Rechtsanwaltskosten
- Zugänglichkeit
- Haftungsreduzierung/Versicherung
- Rechtsdienstleistungsgesetz (RBerG)
- Bestimmtheit der Abtretung
- Selbstfahrervermietfahrzeug
- Zeugengeld
- Grobe Fahrlässigkeit
- Schadenminderungspflicht
- Wettbewerbsrecht/-verstoß
- Zustellung/Abholung
- Winterreifen
- Navigation
- Automatik
- Anhängerkupplung
- Fahrschulausrüstung
- Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Unfallersatztarif
- Anspruchsgrund
- Sonstiges
- Internetangebote